

**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

|                               |                                     |                                   |                               |
|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Beschlussdatum:<br>16.05.2012 | Grundlage (Vorlage):<br>BV-2012/044 | Beschluss Nr.:<br><b>2012/044</b> | Öffentlicher Beschluss:<br>Ja |
| Änderung(en) am:              | Grundlage (Vorlage):                | Mit Beschluss Nr.:                | Öffentlicher Beschluss:       |
| Aufgehoben am:                | Grundlage:                          | Mit Beschluss Nr.:                | Öffentlicher Beschluss:       |

**Beschlussgegenstand:**

**Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig  
Fachstandards zum Teilfachplan 5.1 "Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen  
gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig"**

**Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 5.1 "Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig".  
Diese treten ab 01.07.2012 in Kraft.

Borna, den 16.05.2012

gez.

**Dr. Gerhard Gey**  
Landrat

- Siegel -

**Jugendhilfeplanung  
für den Landkreis Leipzig**

**Fachstandards zum  
Teilfachplan 5.1:**

**„Ambulante und teilstationäre  
Jugendhilfeleistungen  
Gemäß §§ 30, 31, 32 SGB VIII im  
Landkreis Leipzig**



**Jugendamt Landkreis Leipzig**

**Bearbeitungsstand: 10.04.2012**

### Anlage III

## **Fachstandards Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig**

### **1. Allgemeines:**

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von ambulanten Jugendhilfeleistungen nach §§ 30 und 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes.

Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte Hilfe zu erbringen.

### **2. Zielgruppe:**

*Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII* richtet sich an Familien mit mindestens einem Kind in Krisen- und Belastungssituationen, die die Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben momentan nicht ausreichend wahrnehmen bzw. das Wohl ihres Kindes / ihrer Kinder (Versorgung, Erziehung, Bildung) nicht gewährleisten können.

*Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII* richten sich direkt an das Kind oder den Jugendlichen unter Einbezug des sozialen Umfeldes.

### **3. Zielstellung**

Die Klienten sollen im Rahmen des Hilfeprozesses neue Strategien zur Lebensbewältigung im Kontext des eigenverantwortlichen Handelns entwickeln. Die Hilfe soll an inner- und außerfamiliären Ressourcen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe anknüpfen.

Im Ergebnis der Leistungserbringung soll die Vermeidung von weitergehenden Eingriffen stehen.

*Im Mittelpunkt der Sozialpädagogischen Familienhilfe steht die* Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

*Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer* zielt speziell auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen ab.

### **4. Allgemeine Rahmenbedingungen:**

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt. Die Dauer der Hilfe sollte im Regelfall auf maximal **18 Monate** befristet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist innerhalb des vereinbarten Stundenkontingents mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form von Entwicklungsberichten im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Innerhalb des Trägers existiert eine Vertretungsregelung.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken **mehrerer** (mindestens zweier) **Fachkräfte**, im Idealfall geschlechtsdifferenziert, erbracht.

Eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 1,0 VzÄ betreut maximal **8 Familien** bzw. Klienten **parallel**.

### **5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:**

Der Arbeitsansatz ist ressourcenorientiert und setzt die Kooperation der Beteiligten voraus. Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.

Die ambulante Jugendhilfeleistung ist zeitlich begrenzt. Dadurch sollen Eigenverantwortung und Ressourcen der Familie erhalten und kontraproduktive Gewöhnungsprozesse verhindert werden. Die zeitliche Begrenzung schafft Verbindlichkeiten bei der Familie wie bei den Fachkräften.

Grundsätzlich zielt die Leistungserbringung sowohl auf emotionale und informelle als auch instrumentelle Unterstützung ab.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:

- Anleitung, Training und Reflexion hinsichtlich der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben, Fürsorgepflicht, Bewältigung des familiären Alltags;
- Förderung der emotional - sozialen Kompetenz und Stärkung der Persönlichkeit der Klienten;
- Fallbezogene Erschließung und Nutzung von Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in der Lebenswelt und im Sozialraum (z.B. Schule, Kita, Behörden);
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation
- Kontinuierliche Anpassung des Arbeitskonzeptes auf Grundlage der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

### **6. Personal:**

Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/in oder eines vergleichbaren sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschlusses. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge/in mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Bereits beim Träger angestellte Fachkräfte, die keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 01.09.2017 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendamtes. In diesem Falle hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft spezifische Zusatzqualifikationen (u.a. systemische, heilpädagogische) erwirbt und mindestens an fünf Tagen pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein. Auf Verlangen sind Führungszeugnisse sowie weitere Zeugnisse und eine Übersicht zum beruflichen Werdegang dem Jugendamt vorzulegen.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig.

#### **7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:**

Die Leistungserbringung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von aufsuchender Arbeit. Die Nutzung eines PKW bzw. die Abrechnung der Fahrkilometer bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist erforderlich. Zur mobilen Erreichbarkeit sind den Fachkräften weiterhin Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen.

Beim Maßnahmeträger besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Büroraumes sowie eines neutralen Beratungsraumes. Der Büroraum ist ausgestattet mit Telefonanlage, Faxgerät, Kopierer, Scanner, PC mit Internetzugang, Flipchart und Moderations- und therapeutisches Material. Die Räumlichkeiten sollen gut erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

#### **8. Finanzierung:**

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig auf Grundlage einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 77 SGB VIII.

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die Anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Alle weiteren entgeltrelevanten Kosten (dazu zählen Personalnebenkosten, Betriebs- und Sachkosten sowie Kosten für Ausstattung) werden im Rahmen der Entgeltverhandlung vereinbart. Unter der Maßgabe der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können diese bis zu einer Gesamthöhe von **maximal 9.000 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft und Jahr** durch den öffentlichen Träger übernommen werden.

Nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt eine Auszahlung des verhandelten Entgeltes ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des laufenden Haushaltsjahres.

#### **9. Qualitätsentwicklung:**

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.

Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung

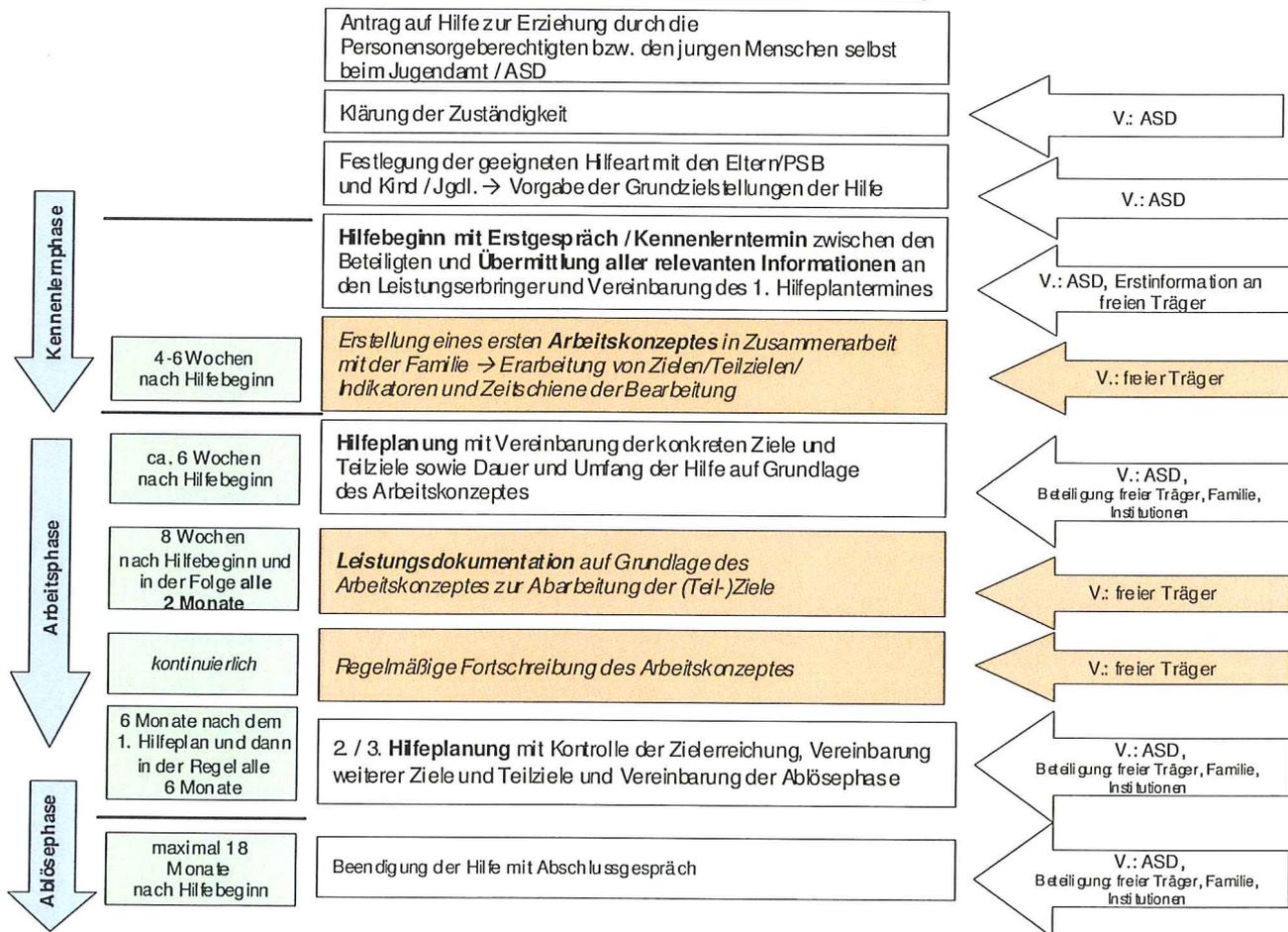
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen:

- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

**Ablaufschema:**

Phasen der Hilfeplanung für ambulante Hilfen zur Erziehung (Stand: 06.03.2012)



Borna, den 16.05.2012

gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
 Landrat

- Siegel -

#### Anlage IV

### **Fachstandards Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig**

#### **1. Allgemeines:**

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Leistungsangebot der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie orientieren sich an sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur dieses Angebotes.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

#### **2. Zielgruppe:**

Die Tagesgruppe ist ein Angebot für Kinder, deren Familiensituation sich als überlastet darstellt und für die eine Stärkung des familiären Bezugssystems gewünscht wird. Das Angebot richtet sich an Kinder, deren Defizite im Verhaltensbereich und/oder schulischen Bereich so gravierend sind, dass sie nicht ausreichend durch andere ambulante Angebote aufgearbeitet werden können, eine Fremdunterbringung aufgrund der bestehenden Ressourcen in der Familie jedoch nicht erforderlich ist. Das Betreuungsalter der schulpflichtigen Mädchen und Jungen liegt in der Regel zwischen 6 - 14 Jahren.

#### **3. Zielstellung:**

Die Betreuung in einer Tagesgruppe verfolgt im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes die Ziele, das Kindeswohl zu schützen, eine emotionale Stabilität zu erreichen, die schulische Integration zu fördern und zu begleiten sowie die Beziehung zwischen Eltern und Kind zu verbessern.

Im Hinblick auf die Familie soll durch die Tagesgruppenarbeit eine gemeinsame Bewältigung des Alltags der Familie zu unterstützen. Die Familie soll in die Lage versetzt werden, eigene Kräfte zu mobilisieren, soziale Netzwerke aufzubauen und sich weiter zu entwickeln. Die Erfordernis einer Fremdunterbringung des Kindes soll vermieden werden.

#### **4. Allgemeine Rahmenbedingungen:**

Der Betrieb einer Tagesgruppe bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Tagesgruppen werden als eigenständige Einrichtungen in Wohnortnähe der Familien geführt. Sie sollten verkehrsgünstig erreichbar sein und den direkten Zugang zum bisherigen Umfeld der Kinder und Familien sowie zu anderen Hilfeangeboten ermöglichen.

Eine Tagesgruppe umfasst mindestens eine Gruppe, in der entsprechend der erzieherischen Situation nicht unter sechs und nicht über 10 Kinder betreut werden. Sofern in einer Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden sind, sollen diese überschaubar sein und weitgehend selbständige Bereiche bilden.

Die Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht zu gestalten, sie sollen sowohl Schul- als auch Ferienzeiten beinhalten, wobei die Öffnungszeiten in den Ferien entsprechend zu verändern sind. Die Tagesgruppe ist eine Einrichtung mit fünftägigem Betrieb. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tagesgruppe erstreckt sich vom Ende der regulären Schulzeit bis zum Ende des Tagesgruppenbetriebes, in der Regel zwischen 4 und 6 Stunden. Der zeitliche Rahmen soll so bemessen sein, dass sowohl genügend Zeit für die Vorbereitung, die Reflexion der erzieherischen Arbeit und die aufsuchende Arbeit vorhanden ist, als auch zusammenhängend in der Gruppe mit den Kindern gearbeitet werden kann.

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt. Die Dauer der Hilfe sollte auf maximal 24 Monate (incl. Reintegration) befristet werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form eines Arbeitskonzeptes zum Ende der Kennenlernphase und in der Folge in Form von Entwicklungsberichten im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Der Personalschlüssel in der Tagesgruppe beträgt für pädagogische Fachkräfte maximal 1:3.

### **5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:**

In der ganzheitlichen, systemischen Betrachtungsweise wird das Kind nicht isoliert betrachtet. Die kontinuierliche und intensive Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen (systemischer Ansatz) sowie des relevanten sozialen Umfeldes (sozialräumlicher Ansatz) ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit in der Tagesgruppe.

Vor diesem Hintergrund werden die Eltern als kompetente Experten für die Entwicklung und Förderung Ihrer Kinder in die Leistungserbringung einbezogen.

Ausgehend vom Hilfeplan kommt insbesondere die Methode der sozialen Gruppenarbeit, daneben auch der Einzelfallarbeit sowie der Eltern- und Familienarbeit zum Einsatz. Familienwochenenden und Freizeiten sollen punktuell als sinnvolle Ergänzung der Elternarbeit organisiert werden.

Insbesondere werden folgende Leistungen erbracht:

- strukturierter, Sicherheit bietender Tagesablauf (der sich am Bezugssystem orientiert) als Rahmen für sozialpädagogische Gruppenarbeit und individuelle Hilfen;
- heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung der emotional-sozialen Kompetenz der Klienten und zur Stärkung der Persönlichkeit;
- Miteinbeziehung des familiären Bezugssystems (verbindliche Vereinbarung von Intensität und Form bei der Aufnahme mit den Eltern);
  - Miteinbeziehung der Eltern in Angebote der Gruppe;
  - signifikanter Teil der Elternarbeit in aufsuchender Form im häuslichen Umfeld;
  - Erschließung von einzelfallbezogenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen im Sozialraum unter Einbezug der Eltern;
  - Unterstützung der Eltern zur Eingliederung des Kindes in Strukturen zur lebensweltorientierten Freizeitgestaltung;
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie;
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation;
- Kontinuierliche Anpassung des Arbeitskonzeptes auf Grundlage der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan;
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Kooperation mit anderen Professionen im fallbezogenen Kontext;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

Die gruppenpädagogischen Ansätze, die Ansätze der schulischen Einzelfallförderung und die Elternarbeit sind in der Leistungsvereinbarung im Hinblick auf Inhalte, Umfang differenziert zu beschreiben.

## 6. Personal:

Die Leitung der Tagesgruppe wird von einer in der Gruppe tätigen sozialpädagogischen Fachkraft übernommen.

Beschäftigte MitarbeiterInnen im Gruppendienst sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen, möglichst mit systemischer, heilpädagogischer, therapeutischer oder beraterischer Zusatzqualifikation
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein.

## 7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:

Der Standort ist so zu wählen, dass der direkte Zugang der Tagesgruppen zu dem bisherigen Umfeld der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien einerseits und eine Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten möglich sind. Die Wegstrecken müssen zumutbar sein, gegebenenfalls sind dafür Fahrdienste einzurichten.

Die Tagesgruppen sollten in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:

- 1 großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- 2 kleine Gruppenräume
- 1 Küche/Essraum
- 1 Personalraum/Büro
- 1 Sanitärbereich mit 2 Toiletten und Waschraum
- Personaltoilette
- Außengelände mit Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, welches von Verkehr und anderen Gefahrenquellen abgegrenzt ist.

Für jedes Kind/für jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen.

Die Möblierung, das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen eine altersgemäße, freundliche und anregende Atmosphäre schaffen.

Soweit ein Kinder- und Jugendheim Träger einer Tagesgruppe ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

## 8. Finanzierung:

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Übersteigende Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

*Personalausgaben* für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

### **9. Qualitätsentwicklung:**

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.

#### Der Leistungserbringer:

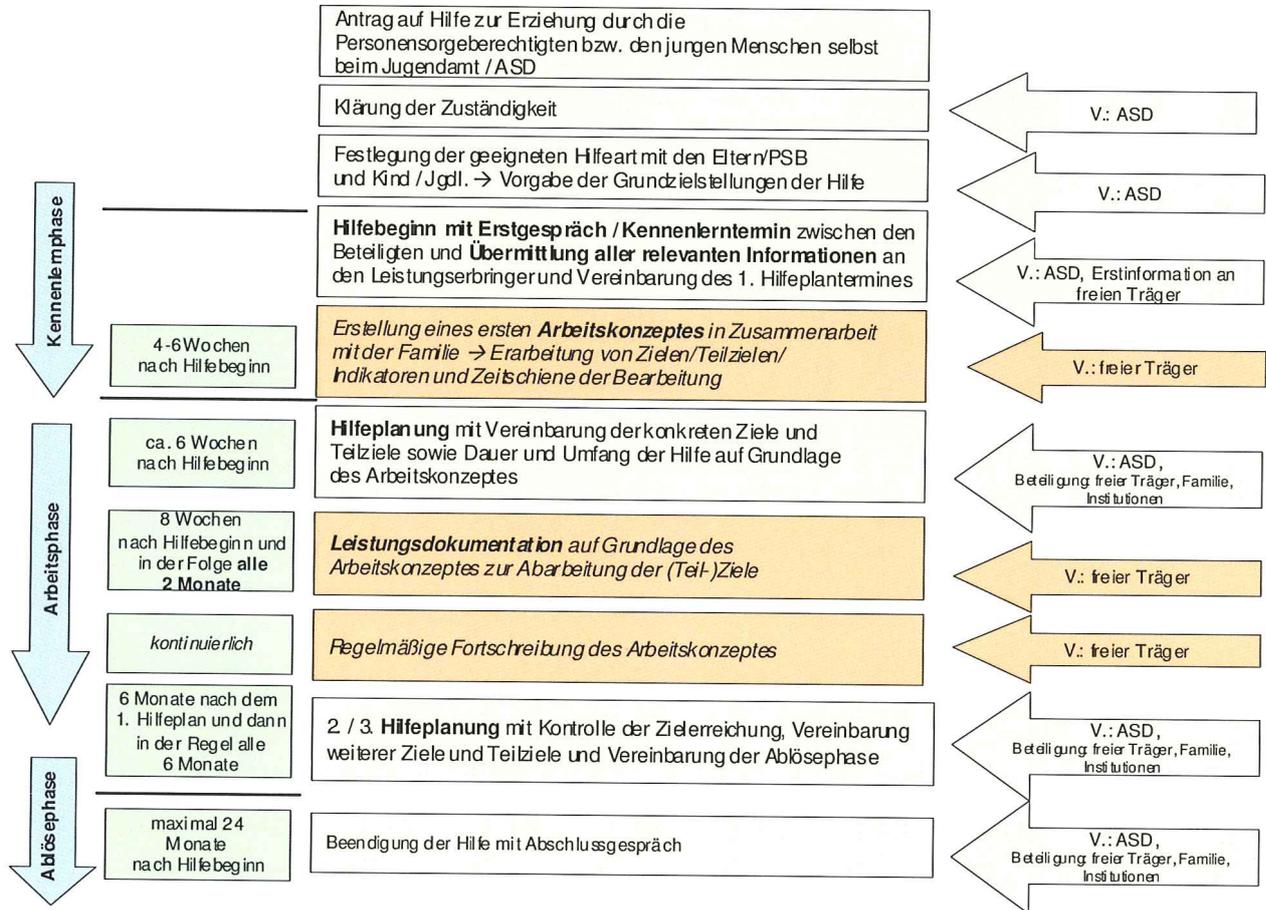
- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.

#### Die MitarbeiterInnen:

- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

**Ablaufschema:**

Phasen der Hilfeplanung konkretisiert auf Tagesgruppen (Stand: 06.03.2012)



Borna, den 16.05.2012

gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
 Landrat

- Siegel -